



Referenz-Nr.: Geko-Nr. BDAWEL-2024-8097, BD01338434, Mugg-Code: G1i, (A3)

Kontakt: Simone Messner, Projektleiterin, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 54 57, www.wasserbau.zh.ch

1/5

Revitalisierung Lützelmurg, Elgg und Hagenbuch. Projektfestsetzung mit Festlegung Gewässerraum, Aufhebung wasserrechtliche Konzession, neue Ausgabe

Gemeinden Elgg, Hagenbuch

Massgebende Unterlagen Dossier Auflageprojekt und Gewässerraumfestlegung vom 31. Oktober 2023:

- Technischer Bericht mit Anhang
- Situation 1:500
- Längenprofil 1:500 / 10
- Querprofile 1 – 5 1:100
- Querprofile 6 – 9 1:100
- Querprofile 10 – 13 1:100
- Landerwerbs-/ Landbeanspruchungsplan 1:1000
- Rodungsgesuch: Formular mit Einverständniserklärung Grundeigentümer
- Rodungsplan 1:1000
- Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung
- Gewässerraumplan 1:500

A. Ausgangslage

Die Lützelmurg entspringt im Kanton Thurgau und durchfliesst den Kanton Zürich auf lediglich rund 400 Metern am Rand der Gemeinden Elgg und Hagenbuch im Aatal. Dort wurde das Wasser schon in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zur Krafterzeugung für einen kleinen Fabrikbetrieb genutzt. Das ehemalige Fabrikareal dient heute der Kantonspolizei Zürich als Ausbildungs- und Trainingsgelände, zusammen mit einer nördlich der Lützelmurg gelegenen Schiessanlage.

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) sieht vor, die Lützelmurg auf dem rund 400 Meter langen Abschnitt auf dem Gemeindegebiet von Elgg und Hagenbuch zu revitalisieren. Die oben und unten angrenzenden Abschnitte der Lützelmurg liegen im Kanton Thurgau (Gemeinde Aadorf).

Die Lützelmurg ist auf der Zürcher Strecke kanalisiert und hart verbaut. In kurzen Abständen stabilisieren Schwellen aus Beton die Sohle. Der Abschnitt gilt als ökomorphologisch stark beeinträchtigt. Die Revitalisierungsplanung weist für den Abschnitt einen mittleren bis grossen Revitalisierungsnutzen aus. Eine Hochwassergefährdung besteht gemäss Gefahrenkartierung nur im Überlastfall (EHQ).

Gemäss Art. 38a Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (SR 814.20) sorgen die Kantone für die Revitalisierung von Gewässern. Der Revitalisierungsauftrag des Bundes ist als Förderauftrag in Art. 105 Abs. 3 Satz 2 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101) verankert. Zudem stellen der Schutz und die Erhaltung der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie der Erhalt und die Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere der biologischen Vielfalt, ein Interesse des Umweltschutzes dar (Art. 1 Bst. d und d^{bis} Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz [NHG, SR 451] und Art. 1 Abs. 1 Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 [SR 814.01]). Nach Art. 3 Abs. 2 Bst. c des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700) sollen See- und Flussufer freigehalten und der öffentliche Zugang und die Begehung erleichtert werden.

B. Auflageprojekt

Mit dem Revitalisierungsprojekt wird die Lützelalm in Elgg und Hagenbuch auf rund 400 Metern ökologisch aufgewertet. Die Gewässerverbauungen der Lützelalm werden abschnittsweise rückgebaut und das Gerinne aufgeweitet. Das Gewässer wird mit Totholz und Steinen ökologisch vielfältig strukturiert. Durch diese Massnahmen werden die Strukturvielfalt erhöht und die Dynamik der Lützelalm gefördert. Fische und Wirbellose finden aufgewertete Lebensräume und Fortpflanzungsmöglichkeiten. Die Schwellen werden entfernt oder umgestaltet, damit auch schwimmschwache Fischarten besser wandern können. Durch Ausgestaltung vielfältiger Übergänge zwischen Wasser und Land wird zudem die seitliche Vernetzung verbessert.

Ein Fussgängersteg der Kantonspolizei Zürich wird rückgebaut und der Flussübergang mittels Trittsteinen sichergestellt. Mit der Umsetzung des Projekts wird die wasserrechtliche Konzession des Fussgängerstegs vom 14. Dezember 2010 aufgehoben. Der bestehende Zaun um das Ausbildungszentrum wird angepasst, um mehr Raum für die Gerinneentwicklung und den Gewässerunterhalt zu erhalten. Die Swisscom wird ihre Freileitung aus dem Gerinnebereich entfernen (nicht Projektbestandteil). Die übrigen Werkleitungen werden vom Projekt nicht tangiert.

Knapp oberhalb der Thurgauer Grenze wird als Fixpunkt für die oben folgende, verbaute Flusstrecke eine bestehende Schwelle verstärkt. Im Kolkbereich dieser Schwelle sind von der Gemeinde Aadorf (Thurgau) im Rahmen des Gewässerunterhalts Geschiebezugaben in die Lützelalm vorgesehen. Diese Massnahmen wurden als Gewässerunterhaltsmassnahme im Kanton Thurgau zur Bewilligung eingegeben und sind deshalb nicht Teil der vorliegenden Projektfestsetzung.

C. Gewässerraum

Gemäss § 15 j Abs. 1 der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV; LS 724.112) wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG; LS 724.11) auch der Gewässerraum festgelegt. Das Vorgehen richtet sich nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201).

Die Bemessung des erforderlichen Raumbedarfs von Fliessgewässern ausserhalb von Schutzgebieten wird in Art. 41a Abs. 2 GSchV definiert. Die daraus resultierende minimale Breite des festzulegenden Gewässerraums für die Lützelalm beträgt 32 m. Eine Erhöhung

der Gewässerraumbreite nach Art. 41a Abs. 3 GSchV oder eine Reduktion nach Art. 41a Abs. 4 GSchV werden nicht erwogen. Der Gewässerraum wird beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet (§ 15 k Abs. 1 HWSchV).

D. Öffentliche Planauflage und Vernehmlassung

Für das Bauvorhaben und die Ausscheidung des Gewässerraums ist gestützt auf § 18a WWG in den Gemeinden Elgg und Hagenbuch vom 16. November 2023 bis am 18. Dezember 2023 die öffentliche Planauflage durchgeführt worden. Gleichzeitig ist das Rodungsgesuch gemäss Art. 5 der Verordnung über den Wald (WaV, SR 921.01) öffentlich aufgelegt. Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Gleichzeitig mit der Planauflage hat die Vernehmlassung bei den kantonalen Fachstellen stattgefunden. Die kantonalen Fachstellen haben dem Projekt sowie der Festlegung des Gewässerraums und der Rodung mit Auflagen und Nebenbestimmungen zugestimmt. Die Auflagen und Nebenbestimmungen werden bei der Ausführungsprojektierung und der Umsetzung berücksichtigt. Die Fachstelle Naturschutz des Amtes für Landschaft und Natur (ALN) wird bei der Bepflanzung in der Ausführung sowie in der anschliessenden Pflege miteinbezogen.

E. Landerwerb

Das Projekt betrifft das Gebiet der Gemeinden Elgg und Hagenbuch. Die baulichen Massnahmen werden auf Grundstücken im Eigentum des Kantons Zürich, Baudirektion, Verwaltungsvermögen Gewässer/Wasserbau (AWEL) (Kat.-Nr. EL3372, Elgg, und Kat.-Nr. 1774, Hagenbuch), und Allgemeines Verwaltungsvermögen (Kat.-Nrn. EL2021, Elgg) umgesetzt. Im Rahmen des Projekts erfolgt eine Anpassung der Grenzen zwischen den Grundstücken Kat.-Nr. EL3372 und Kat.-Nr. EL2021.

F. Kosten

Für das Revitalisierungsprojekt der Lützelburg fallen die nachfolgenden Kosten an. Diese basieren auf dem Kostenvoranschlag des Auflageprojekts vom 31. Oktober 2023:

Ausgabe	in Franken (gerundet)
A. Erwerb von Grund und Rechten	25 000
B. Technische Arbeiten	208 000
C. Baukosten	395 000
D. Reserven (rund 15%)	93 554
<i>MWSt 8.1%</i>	58 446
Total Revitalisierung Lützelburg	780 000

Für die Ingenieurleistungen wurde mit AWEL-Verfügung Nr. 0211/2021 eine Ausgabe von Fr. 190 000 bewilligt. Diese Verfügung ist bezüglich der Ausgabe aufzuheben, da der Betrag in der vorliegenden Ausgabe enthalten ist. Die bisherigen Vergaben bleiben von der Aufhebung unberührt.

Bisher wurde das Projekt mit rund Fr. 70 000 belastet. Der noch erforderliche Betrag ist teilweise im rechtskräftigen Budget 2024 eingestellt und im gegenwärtig geltenden KEF 2024 - 2027 (Budget 2024 Fr. 50 000, Planjahr 2025 Fr. 30 000) unter der Projektnummer 85W-872 enthalten, die restlichen Fr. 630 000 werden 2024 kompensiert.

Das Projekt wird in die Programmvereinbarung für Revitalisierungen integriert und voraussichtlich mit 45% vom Bundesamt für Umwelt subventioniert.

G. Unterhalt

Die Lützelermurg wird wie bisher durch den Gewässerunterhalt des Kantons Zürich gepflegt und unterhalten. Die Neophytenbekämpfung erfolgt in den ersten drei Jahren nach Bauabschluss durch ein spezialisiertes Unternehmen.

H. Projektfestsetzung und Bewilligung

Das Revitalisierungsprojekt der Lützelermurg in Elgg und Hagenbuch kann festgesetzt und die baurechtliche Bewilligung kann erteilt werden.

Die Voraussetzungen der erforderlichen Bewilligungen nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (SR 923.0) und nach Art. 18 NHG sowie der Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG sind erfüllt. Die entsprechenden Bewilligungen können erteilt werden. Die Ausnahmebewilligung für die Rodung gemäss Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0) kann erteilt werden.

Der Gewässerraum kann gemäss § 15 j HWSchV festgelegt werden.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Das Revitalisierungsprojekt der Lützelermurg in Elgg und Hagenbuch wird gemäss § 18 WWG festgesetzt.
Massgebende Unterlagen: Auflageprojekt «Lützelermurg, Elgg ZH / Hagenbuch ZH, Revitalisierung» der Fröhlich Wasserbau AG, Frauenfeld, 31. Oktober 2023
- II. Mit der Projektfestsetzung wird die baurechtliche Bewilligung erteilt. Zudem werden die fischereirechtliche Bewilligung, die naturschutz- und raumplanungsrechtlichen Ausnahmebewilligungen sowie die Rodungsbewilligung erteilt.
- III. Für das Revitalisierungsprojekt der Lützelermurg wird eine neue Ausgabe von Fr. 780 000 zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8500, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, bewilligt.
- IV. Die AWEL-Verfügung Nr. 0211/2021 vom 12. Juli 2021 wird bezüglich Dispositiv I aufgehoben.
- V. Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum an der Lützelermurg im Projektbereich festgelegt.



- VI. Die wasserrechtliche Konzession des Fussgängerstegs über die Lützelalm vom 14. Dezember 2010 wird mit Umsetzung des Projekts aufgehoben.
- VII. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- VIII. Mitteilung an:
- Gemeinde Elgg, Lindenplatz 4, 8353 Elgg
 - Gemeinde Hagenbuch, Dorfplatz 1, 8523 Hagenbuch
 - ALN-FJV
 - ALN-FNS
 - ALN-FaBo
 - ALN-Wald
 - ARE-RP-Landschaft
 - AWEL-WB-GU
 - AWEL-WB-UGN
 - AWEL-WB-GH
 - AWEL-F+K
 - IMA-Landerwerb
 - Kantonspolizei Zürich, Logistik, Gebäudebewirtschaftung

Martin Neukom
Regierungsrat

13.3.2024

Rechtsbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich, **26. April 2024** Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei: